

sehen Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt

2. als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 6 und 7 macht
3. als Arzt im Falle der Feuerbestattung den Bestattungsschein
  - a) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder
  - b) entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt
4. eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1962

39. § 11 der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II S. 239) erhält folgende Fassung:

„§11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, herstellen läßt oder herausgibt
  - lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder hersteilen läßt
  - die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.